



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 14. Februar 2005

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 3. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur öffentlichen Lagerhaltung von Butter**

Nr. 3
Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags
zur öffentlichen Lagerhaltung von Butter

Die Ausschreibung ist auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung (ohne Abnahmeverpflichtung) zwischen der AMA und zumindest drei Unternehmen zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet, zu denen in den Jahren 2005 und 2006 Einlagerungen von Butter gemäß Verordnung (EG) Nr. 2771/99 i.d.g.F. in Verbindung mit der Interventionsbutter Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 270/1998, i.d.g.F. erfolgen können. Die Vergabe von Aufträgen nach erneutem Aufruf der Parteien zum Wettbewerb gemäß § 119 Abs. 9 Z. 2 Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, nach Durchführung einer elektronischen Auktion ist nicht vorgesehen.

Der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung bestimmt sich nach den Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen.

Abhängig von künftiger Intervention wird die Agrarmarkt Austria (AMA) bei den durch Zuschlagserteilung berücksichtigten Lagerhaltern Butter einlagern.

1. Auftraggeber

Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdner Straße 70, 1200 Wien

2. Verfahrensart

Offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung) gemäß den §§ 17 Abs. 6 (letzter Satz), 20 Z. 27, 29 und 119, Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, (Unterswellenbereich).

3.1 Lagerorte

Gesamtes Bundesgebiet

3.2 Lagerart und Menge

Tiefkühlagerung von Butter in Blöcken zu mindestens 25 kg (Nettogewicht). Über die Höhe der einzulagernden Menge, die Lagerzeit und den Zeitpunkt der Ein- bzw. Auslagerung kann die AMA keine Angaben machen.

4. Frist für evtl. Belegung des Kühlhauses

Einlagerungszeitraum gem. Verordnung (EG) Nr. 2771/99 i.d.g.F. in Verbindung mit der Interventionsbutter Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 270/1998, i.d.g.F. in den Jahren 2005 und 2006
Unbefristete Lagerzeit.

5. Anforderung der Unterlagen

Die Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen sind in der Anlage veröffentlicht.

6.1 Ablauf der Angebotsfrist

10. März 2005, 12:00 Uhr

6.2 Anschrift

Die Angebote sind schriftlich bei der AMA - GB I/Abteilung 3 - in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

6.3 Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

7. Öffnung der Angebote

Die Angebotsöffnung findet am **10.03.2005 um 12:15 Uhr** in der Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Pasettistraße 64, Straßengebäude, 3. Obergeschoß, Zimmer 305, statt. Bieter oder deren Vertreter (pro Bieter eine Person) dürfen bei der Angebotseröffnung anwesend sein. Verspätet einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

8. Allgemeine Voraussetzungen

Der Bieter muss

- gemäß Punkt 1.1. des Anhangs Teil A zu den Besonderen Vertragsbedingungen über Lagerverträge (Anlage 2) zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen und
- im Besitze sämtlicher gewerberechtlicher Bewilligungen sein, welche zur Erfüllung der gegenständlichen Vertragsbedingungen erforderlich sind.
- die Bestimmungen des Anhangs B Kapitel I Z 3 der Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993 erfüllen.

9. Nachweis der Eignung

Soweit der AMA die Eignung der einzelnen Bieter nicht bekannt ist, können im jeweiligen Einzelfall Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert werden. Einzelheiten sind den Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen zu entnehmen.

10. Zuschlags- und Bindefrist

Der Bieter ist vier Monate ab Ende der Angebotsfrist an sein Angebot gebunden.

AGRARMARKT AUSTRIA
GB I/3/10
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Ausschreibungs-bzw. Antragsunterlagen für Lagerverträge Butter

1. Lagervertrag

Die Ausschreibung ist auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung (ohne Abnahmeverpflichtung) zwischen der AMA und zumindest drei Unternehmen zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet. Abhängig von zukünftiger Intervention lagert die AMA bei den berücksichtigten Lagerhaltern Butter ein. Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. die Leistungspflichten des Bieters bestimmen sich nach diesen Antragsunterlagen einschließlich deren Anlagen.

2. Angebote

- 2.1 Die Angebote sind entsprechend dem Muster (Anlage 1) zu erstellen. Alternativangebote sind unzulässig,
- 2.2 Angebote sind in zweifacher Ausfertigung, schriftlich in deutscher Sprache bei der **AMA, GB I, Abt. 3, Ref. 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien**, bis spätestens **10. März 2005, 12.00 Uhr** einzubringen. Um ein unbeabsichtigtes Öffnen der Angebote in der Poststelle zu vermeiden, sind diese in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "Durch die Poststelle nicht zu öffnen" Ausschreibung Lagerung Butter" einzureichen. Fernschriftliche Angebote und Angebote per Telefax oder E-mail sind nicht zugelassen.
- 2.3 Angebote können nur vor Ablauf der unter Ziffer 2.2 genannten Angebotsfrist schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax zurückgenommen werden.
- 2.4 Der Bieter ist vier Monate ab Ende der Angebotsfrist an sein Angebot gebunden.
- 2.5 Für jeden Lagerstandort ist ein eigenes, vollständiges Angebot einzureichen.
- 2.6 Den Angeboten ist der mit den Antragsunterlagen ausgehändigte Lagerfragebogen ausgefüllt beizufügen.
- 2.7 Die gebotenen Beträge sind in EURO mit höchstens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- 2.8 Weiterhin schließt das Angebot eine unbefristete Lagerzeit ein, da die AMA keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Auslagerung hat.
- 2.9 Um eine Vergleichbarkeit der gültigen Angebote zu erreichen, werden von Seiten der AMA die im Angebot (Anlage 1) anfallenden Kosten für die Dauer von einem Jahr berechnet.
- 2.10 Die Angebote müssen rechtsgültig unterschrieben sein. Eventuelle Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei erkennbar und mit rechtsgültiger Unterschrift sowie Datum versehen sein. Im Angebot enthaltene Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind unwirksam.

- 2.11 Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen sind unzulässig.
- 2.12 Den Angeboten sind zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit geeignete Unterlagen beizufügen, sofern der Bieter der AMA nicht bekannt ist oder der AMA noch keine entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.
- 2.13 Dem Angebot ist eine Erklärung nach beigefügtem Formblatt hinzuzufügen.

3. Zuschlagskriterium und –erteilung/Rahmenvereinbarung

- 3.1 Die Vergabe erfolgt nach dem Niedrigstpreis-Prinzip. Der den Angeboten erteilte Zuschlag wird den berücksichtigten Bietern von der AMA schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.2 Die AMA verständigt jeden nicht berücksichtigten Bieter unverzüglich, jedenfalls aber zehn Tage nach Abschluss der Bewertung der Angebote unter Bekanntgabe der Gründe der Nichtberücksichtigung.
- 3.3 Wird der Zuschlag einem Angebot oder mehreren Angeboten erteilt, kommt eine Rahmenvereinbarung (ohne Abnahmeverpflichtung) zwischen der AMA und zumindest drei Unternehmen zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Lagerung von Butter auf Grundlage der gebotenen Preise unter den in den Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen genannten Bedingungen für etwaige Einlagerungen in den Jahren 2005 und 2006 zustande. Soweit Lagerverträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossen werden, gelten die darin vereinbarten Bedingungen für diese Lagerverträge bis zur Auslagerung des Lagergutes.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Zuschlagsempfänger erfolgt nach den betrieblichen und technischen Gegebenheiten in der preislichen Reihenfolge der Angebote der Zuschlagsempfänger. Um die Wirksamkeit der Interventionsmaßnahmen entsprechend geltendem EU-Recht zu gewährleisten, kann bei der Entscheidung über den jeweiligen Einlagerungsort auch die räumliche Distanz berücksichtigt werden.

Die Eignung des Lagers kann anhand der im Lagerfragebogen gemachten Angaben geprüft werden.

- 3.4 Durch den Zuschlag und die dadurch zustande gekommene Rahmenvereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen werden für die AMA keinerlei Einlagerungsverpflichtungen hinsichtlich des Einlagerungszeitpunktes, der Lagermenge und der Lagerzeit begründet.

Für den Zuschlagsempfänger besteht keine Verpflichtung, Lagerraum frei zu halten.

Verfügt der Zuschlagsempfänger über freie Lagerkapazitäten, so ist er auf Verlangen der AMA zur Einlagerung verpflichtet.

- 3.5 Der Auftraggeber AMA behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Änderung der Rechts-, Preis- oder Bedarfslage bzw. Überschreitung der aus derzeitiger Sicht vorhandenen Mittelfreigabe) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.
- 3.6 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen, des Angebotes und des auf diesen Grundlagen zu schließenden Lagervertrages sind nur in Schriftform rechtswirksam.

- 3.7 Der Bieter bzw. Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein Meistbegünstigungsrecht ein. Sollte der Bieter bzw. Auftragnehmer einem anderen Auftraggeber für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen gewähren, kann der Auftraggeber diese Konditionen ebenfalls fordern und in Anspruch nehmen.
- 3.8 Der Bieter bzw. Auftragnehmer trägt die mit dem durch Auftragserteilung und/oder allenfalls Auftragsbestätigung erfolgenden Zustandekommen und dem Bestehen dieses Lagervertrags allfällig verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren.
- 3.9 Der Bieter bestätigt mit seinem Angebot, dass ihm die Ausschreibungsunterlagen zur Erstellung des Angebotes genügt haben. Lässt die Beschreibung/Formulierung verschiedene Auslegungen zu, so ist der Bieter verpflichtet, diese in seinem Angebot aufzuzeigen oder vorher eine Klärung herbeizuführen. Wird dies unterlassen, unterwirft sich der Bieter bzw. Auftragnehmer der Auslegung durch den Auftraggeber.
- 3.10 Die Vertragsparteien verzichten darauf, den abzuschließenden Lagervertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.
- 3.11 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stellen ferner fest, dass die ausbedungenen Leistungen und Forderungen den jeweiligen Vorstellungen entsprechen, sodass eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht in Frage kommt.
- 3.12. Ein Streitfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer berechtigt diese nicht, ihre Leistungen aus dem Lagervertrag einseitig einzustellen. Davon nicht betroffen ist das Recht des Auftraggebers, bei Verletzung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften (insbesondere wenn diese Verletzung zu einer Haftung des Auftraggebers führen könnte), oder bei Leistungsstörungen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, die Zahlungsverpflichtung vorläufig auszusetzen.
- 3.13. Eine Änderung der Anschrift des Auftragnehmers ist durch diesen dem Auftraggeber schriftlich und nachweislich bekannt zu geben, widrigenfalls Postsendungen an die zuletzt genannte Anschrift des Auftragnehmers als ordnungsgemäß zugegangen gelten.

4. Prüfungsrecht

Die Organe und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union sind berechtigt, die Einhaltung des Vertrages zu prüfen.

Wien, am 14. Februar 2005

ANGEBOT

Lagervertrag

An die
Agrarmarkt Austria
GB I/Abt. 3/10
Dresdner Straße 70
1200 Wien

**Offenes Verfahren „Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur öffentlichen Lagerhaltung
von Butter“**

I. Angebot (in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung (ohne Abnahmeverpflichtung) zwischen der AMA und
zumindest drei Unternehmen zur Festlegung von Rahmenbedingungen gemäß Verlautbarung
kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria für den Bereich Milch und Milchprodukte
vom 14. Februar 2005, 3. Stück.

Anbieter (vollständige Firmenbezeichnung und Anschrift des Lagerhalters, UID-Nr, FN-Nr):

.....
.....
.....
.....
.....

Telefon:

Telefax:

Lagerstandort (vollständige Anschrift):

Lagervolumen in m ³	
Lagerraum-Angebot für eine Buttermenge (in t)	
Zugesagte Mindesttemperatur	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 3. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags
zur öffentlichen Lagerhaltung von Butter

Vergütungen

EURO per Tonne netto, ohne MwSt.	BUTTER in €, netto ohne MwSt,
Lagergeld (EURO/Tonne/Tag)	
Einlagerung	
Auslagerung	
Frosten	
Jahresinventur	

Lagerdauer/Gültigkeit des Lagervertrages

Wird der Zuschlag diesem Angebot erteilt, kommt eine der Rahmenvereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen auf der Grundlage der gebotenen Preise unter den in den Ausschreibungs- bzw. Antragsunterlagen genannten Bedingungen für Einlagerungen in den Jahren 2005 und 2006 zustande. Soweit Lagerverträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossen werden, gelten die darin vereinbarten Bedingungen für diese Lagerverträge bis zur Auslagerung des Lagergutes.

Die Besonderen Vertragsbedingungen über Lagerverträge der AMA vom 07. Mai 1997 samt Anhängen und die Ausschreibungsbestimmungen sind Bestandteile dieses Angebotes.

..... Datum rechtsgültige Unterschrift
des Bieters/Lagerhalters Firmenstempel

II. Annahme (wird von der AMA ausgefüllt)

Dem vorstehenden Angebot auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung über einen Lagervertrag wird der Zuschlag erteilt.

Bei Einlagerung wird der Lagerhalter benachrichtigt.

Für das Vorstand-Mitglied des GBI

Ing. LUGER eh

2 Beilagen

Von der Vergütung umfasste Leistungen der Lagerhalter

BUTTER

- Lagergeld: Für eingelagerte Ware nach dem Tagesendbestand je Nettotonne und Tag.
- Ein- u. Auslagerung:
- a) **Einlagerung:** Zählen und das eventuelle Verbringen in den Einfrierraum, Auslagern aus dem Einfrierraum, Kennzeichnen der Paletten/Lagergestelle, Verbringen in den Tiefkühlraum. (Ist eine direkte Entladung vom Transportmittel auf die Rampe nicht möglich, gehen die Kosten für die Entladung auf die Kühlhausrampe zu Lasten des Lieferanten.)
Die Gewichtsfeststellung und Probenziehung erfolgt nach Möglichkeit bei der Einlagerung durch die AMA. Der Lagerhalter hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und das Personal zur Verfügung zu stellen (gilt auch für eine weitere Prüfung der Probepackstücke nach 30 Tagen Lagerzeit).
 - b) **Auslagerung:** Auslagern aus dem Tiefkühlraum, Zählen und Stapeln in ein Fahrzeug an der Kühlhausrampe.
- Frosten: Kälteleistung und Frosten sowie Kosten für den Einfrierraum.
- Jahresinventur: Berechnungsgrundlage ist der Lagerbestand zum Zeitpunkt der körperlichen Bestandsüberprüfung. In den Fällen, in denen die Bestandesüberprüfung nach dem 30. September eines jeden Haushaltsjahres durchgeführt wird, wird als Berechnungsgrundlage der Bestand vom 30. September des überprüften Haushaltsjahres zugrunde gelegt.
Die Durchführung der Inventur hat nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 2148/96 zu erfolgen.

vom

Firmenstempel mit Adresse sowie Fax- und Telefonnummer

Erklärung
des Bieters zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung
zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Lagerhaltung gegenüber der AMA

1. Über mein/unser Vermögen wurde weder das Konkursverfahren oder das Ausgleichsverfahren eröffnet noch eine Eröffnung beantragt.
2. Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
3. Die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F.) werden von mir/uns beachtet.
4. Ich bin/wir sind im Besitze sämtlicher gewerberechtlichen Bewilligungen, die zur Erfüllung der im gegenständlichen Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen erforderlich sind.
5. Ich stimme/wir stimmen ausdrücklich zu, dass alle im Angebot enthaltenen und bei der Abwicklung dieses Vertrages anfallenden, mich/uns betreffenden personenbezogenen Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie an die Organe der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem EU-Beitrittsvertrag ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.

Mir/uns ist bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

Besondere Vertragsbedingungen über Lagerverträge

(Stand 07.05.1997)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Lagerung (einschließlich Ein- und Auslagerung, ggf. auch Umlagerung) der von der AMA zugewiesenen Güter (Ernährungsgüter, Futtermittel und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse) nach den in diesem Vertrag und im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen.

Sollten Bestimmungen des EU-Rechts oder inländische Rechtsnormen zur Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führen, werden davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Ein solcher Fall stellt allerdings einen für den Lagerhalter wichtigen Grund gemäß § 7 Abs.3 dar.

§ 2

Bereitstellung und Zustand von Lagern

- (1) Die von der AMA in Anspruch genommenen Lager müssen den Ansprüchen gem. Anhang B, Kapitel I Z 3 der Milchhygieneverordnung genügen, nach ihrer Bauweise eine sichere und ordnungsgemäße Lagerhaltung gewährleisten und alle technischen Voraussetzungen für die Gesunderhaltung der Interventionsware erfüllen. Die Lager haben insbesondere trocken und gegen Überflutungen, Schlagregen und Hochwasser abgesichert zu sein. Risiken sind durch den Kühlhausbetreiber durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzudecken.
- (2) Lagerräume haben an geeigneter Stelle zur Messung der Innentemperatur Thermometer aufzuweisen.
- (3) Die technischen Einrichtungen und Geräte für die Ein- und Auslagerung, Verwiegung, Kontrolle und für etwaige Bearbeitungen der Interventionsware müssen im funktionsfähigen Zustand erhalten werden. Technische Gebrechen sind ehest möglich zu beheben. Bei technischen Gebrechen von Kühlgeräten sind sofortige Maßnahmen zur Abwehr von Schäden ergänzend vorzusehen.
- (4) Zufahrtswege müssen so beschaffen sein, dass die Lager auch mit LKW erreicht werden können, die den jeweils geltenden höchstzulässigen Maßen und Gewichten entsprechen.
- (5) Für ausreichende Überwachung und Verschluss des Lagers - auch außerhalb der Arbeitszeit - ist Sorge zu tragen.
- (6) Die Eignung von Lagern wird durch die AMA nach Besichtigung festgestellt. Die Anerkennung eines Lagers setzt die Vorlage eines vom Lagerhalter ordnungsgemäß ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Lagerfragebogens (Teil B des Anhangs) voraus.
- (7) Die Anerkennung der Eignung eines Lagers gilt nur für die jeweils im einzelnen bezeichneten Lagerräume.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 3. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur öffentlichen Lagerhaltung von Butter

- (8) Eine Anpassung des Lagerfragebogens an veränderte Anforderungen ist jederzeit möglich. Der Lagerhalter ist verpflichtet, später erscheinende, überarbeitete Lagerfragebögen wahrheitsgemäß auszufüllen.
- (9) Veränderungen in der Beschaffenheit eines Lagers oder seiner Einrichtung, soweit diese im Lagerfragebogen erfasst sind, sind der AMA unverzüglich zu melden.
- (10) Die Anerkennung eines Lagers sowie Lagerkontrollen durch Beauftragte der AMA entbinden den Lagerhalter nicht von der Verpflichtung, vor jeder Einlagerung das Lager nochmals auf seine Eignung zu überprüfen und es während der Dauer der Lagerung in einem den besonderen Lagerbedingungen der Interventionsware (Teil A des Anhangs) entsprechenden und für die Gesunderhaltung des Gutes geeigneten Zustand zu erhalten.

§ 3

Einlagerung

- (1) Die Einlagerung von Interventionsware wird zwischen der AMA und dem Lagerhalter jeweils abgestimmt. Die Einlagerung ist entsprechend dieser Abstimmung vorzunehmen. Umdispositionen durch die AMA sind jederzeit möglich. Die Ware darf nur gegen Vorlage der Annahmeerklärung/Lieferschein übernommen werden.
- (2) Über die Durchführung der Einlagerung und die dabei getroffenen Feststellungen hinsichtlich Identität, Menge, Gewicht, äußerer Beschaffenheit der Ware (siehe Anhang Teil A) und etwaiger diesbezüglich festgestellter Unstimmigkeiten sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Einlagerungs-/Tagesmeldungen sind nach dem Muster der von der AMA aufgelegten Formblätter einzureichen.
- (3) Unstimmigkeiten sind der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der AMA entstehen, haftet der Lagerhalter gem. § 12.

§ 4

Lagerung

- (1) Die Interventionsware ist von Gütern anderer Einlagerer getrennt zu lagern, so dass jede Verwechslung, Vermischung mit anderem Lagergut oder sonstige Beeinträchtigung ausgeschlossen ist und die Identität der Interventionsware gewahrt und nachweisbar bleibt.
- (2) Getrennt zugewiesene und angelieferte Partien sind voneinander getrennt zu lagern, soweit die AMA nicht Ausnahmen zulässt. Partien werden durch Einlagerungsanweisungen und Partienummern bestimmt.
- (3) Partien sind nach den Anweisungen der AMA zu kennzeichnen und außerdem deutlich lesbar wie folgt zu beschildern:



Die Schilder werden dem Lagerhalter von der AMA für die Dauer der Lagerung zur Verfügung gestellt.

- (4) Umlagerungen von Interventionsware sind nur aufgrund schriftlicher Anordnung der AMA gestattet, sofern in den warenspezifischen Bestimmungen (Teil A des Anhangs) nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Ein Austausch der Interventionsware ist unzulässig.

§ 5

Lagerkontrolle

- (1) Der Lagerhalter ist verpflichtet, die in § 2 Abs. 10 sowie im Anhang Teil A vorgeschriebenen Lagerkontrollen durchzuführen. Jede Feststellung, die auf eine Beeinträchtigung des Zustandes der Interventionsware oder Fehlmengen schließen lässt, ist der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
- (2) Sofern zwischen dem Beauftragten der AMA und dem Lagerhalter eine Einigung bezüglich der zu treffenden Maßnahmen nicht erzielt wird, ist der Lagerhalter verpflichtet, eine schriftliche Entscheidung der AMA einzuholen, die innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erteilen ist. Führt der Lagerhalter die nach dieser Entscheidung zu treffenden Maßnahmen weisungsgemäß durch, so trifft ihn insoweit keine Haftung. Dieses Verfahren kann in den warenspezifischen Anhängen (Teil A des Anhangs) abweichend geregelt werden.
- (3) Bei Gefährdung des Lagergutes ist der Lagerhalter ferner verpflichtet, die für die Erhaltung des Lagergutes der AMA erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
- (4) Beschädigtes Lagergut ist zu separieren und so zu lagern und zu behandeln, dass eine Verschlechterung und eine Beeinträchtigung anderen Lagergutes vermieden wird.
- (5) Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der AMA entstehen, haftet der Lagerhalter gemäß § 12. Bei Verletzung seiner Kontrollpflichten kann sich der Lagerhalter nicht darauf berufen, dass die AMA durch ihre Beauftragten Kontrollen durchführen lässt.

§ 6

Bestandsnachweis

- (1) Der Lagerhalter hat,
 1. für die Interventionsware gesonderte Aufzeichnungen in Form einer informatisierten Buchhaltung zu führen, aus der der Lagerbestand sowie die Zu- und Abgänge jederzeit ersichtlich sind. Diese muss dem Lagerhalter erlauben, über ein ständiges rechnergestütztes Inventar zu verfügen, das den Bediensteten der Interventionsstelle und der Kommission sowie den von ihr beauftragten Personen zugänglich ist. Bis zur vollen Einsatzfähigkeit der informatisierten Bücher sind diese Aufzeichnungen auch händisch zu führen.
 2. je Lagernummer (bzw. Kühlhausnummer) und Monat auf dem von der AMA vorgegebenen Formblatt, nach EU-Interventions-Erzeugnissen getrennt, eine Monatsinventurmeldung zu erstellen und bei der AMA einzureichen. Die Meldung muss der AMA vor dem 10. des Folgemonats vorliegen,
 3. die für die Durchführung der Jahresinventur notwendigen Arbeits- und Dienstleistungen nach Anweisung der AMA durchzuführen, sowie in der Zeit vom 1. August bis 30. September eines jeden Haushaltsjahres je Lagernummer (bzw. Kühlhausnummer) nach EU-Interventionserzeugnissen getrennt eine Jahresinventurmeldung auf dem von der AMA aufgelegten Formblatt zu erstellen und bei der AMA einzureichen. Der AMA ist der Zeitpunkt der Erstellung der Jahresinventur vorher rechtzeitig anzuzeigen.

- (2) Bestandsveränderungen müssen durch Ein- oder Auslagerungsmeldungen nach dem von der AMA aufgelegten Muster unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Die bezughabenden Unterlagen sind vom Lagerhalter unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes 7 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

§ 7

Auslagerung

- (1) Der Lagerhalter ist zur Auslagerung von Interventionsware nur gegen Vorlage eines von der AMA ausgestellten Abholscheines (Freistellungsschein) berechtigt und verpflichtet.
- (2) Freistellungen können auch fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax erfolgen. Bei fernschriftlicher, telegrafischer oder per Telefax erfolgter Freistellung darf die Auslagerung nur vorgenommen werden, wenn die freigestellte Menge auch in Worten angeführt wird und sich beide Mengenangaben decken.
- (3) Der Lagerhalter kann auf schriftlichen Antrag die Auslagerung des Lagergutes nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Werden Güter der AMA nicht vertragsgemäß gelagert, so kann die AMA die Umlagerung des Lagergutes auf Kosten des Lagerhalters nur dann verlangen, wenn die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

§ 8

Vergütungen

- (1) Alle Leistungen und Aufwendungen, zu denen der Lagerhalter nach diesem Vertrag einschließlich seinen Anhängen verpflichtet ist, sind mit den durch Zuschlagserteilung vereinbarten Vergütungen abgegolten.
- (2) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das vom Lagerhalter anzugebende Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland. Die Abrechnungen und Zahlungen erfolgen aufgrund der vom Lagerhalter vorzulegenden Ein- und Auslagerungsmeldungen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vollständigen Zahlungs-/Rechnungsunterlagen.

§ 9

Ausschluss von Sicherungsrechten

Die Geltendmachung von gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten durch den Lagerhalter ist ausgeschlossen.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Lagerhalter hat den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes sowie den Organen der EU (im folgenden Prüforgane genannt) während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu dem von der AMA eingelagerten Gut, den Lagerräumen und Betriebseinrichtungen zu gewähren, deren Besichtigung und Untersuchung zu gestatten, Lagerbücher und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforgane für eine Prüfung der Interventionsware für erforderlich erachten, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Lagerhalters anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Im Rahmen der Durchführung der vorgenannten Kontrollmaßnahmen ist der Lagerhalter zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat hierzu insbesondere Personal und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Bei automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen die notwendigen Daten auszudrucken; die Kosten trägt der Lagerhalter.

Die informatisierten Bücher müssen den Prüforganen zugänglich sein.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Lagerhalter zu bestätigen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Güter, die nicht von der AMA eingelagert wurden, sofern dies zur Wahrung der Rechte der AMA an dem von ihr eingelagerten Gut erforderlich ist.

§ 11

Besichtigung und Probenahme durch Dritte

Besichtigung des Gutes oder Entnahmen von Proben durch Dritte oder Auskünfte gegenüber Dritten bedürfen der Genehmigung der AMA.

§ 12

Haftungsbestimmungen und Sanktionen

- (1) Der Lagerhalter haftet für Verletzungen der ihm aufgrund dieses Vertrages, des Anhangs zu diesem Vertrag und der ihm kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen - insbesondere für den Verlust (siehe Anhang Teil A), die Zerstörung, die durch nicht ordnungsgemäße Lagerung bedingte Qualitätsminderung und die Beschädigung des ihm zur Lagerung übergebenen Gutes und hat den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Eine Haftung tritt nicht ein, wenn der Lagerhalter nachweist, dass er seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllt hat.
- (3) Der Lagerhalter haftet für ein Verschulden seiner Betriebsangehörigen und ein Verschulden anderer Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient (Erfüllungsgehilfen), im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
Soweit eine persönliche Haftung des Betriebsangehörigen besteht, haftet dieser entsprechend Punkt (2). Der Betriebsangehörige wird jedoch nur in Anspruch genommen, wenn der Lagerhalter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Bei Interventionsware wird der Schadensberechnung der am Tag des Schadensereignisses geltende Interventionspreis zuzüglich 5 % zugrunde gelegt. Liegt der Marktpreis darüber, so gilt der Marktpreis. Beläuft sich jedoch am Tag der Verlustfeststellung der durchschnittliche Marktpreis für den Qualitätstyp im Mitgliedstaat, in dem die Lagerung erfolgte, auf über 105 % des Grundinterventionspreises, müssen die Vertragspartner den Interventionsstellen den durch den Mitgliedstaat festgestellten und um 5 % erhöhten Marktpreis erstatten.

Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so gilt der Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt wird, als Schadenstag.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 3. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur öffentlichen Lagerhaltung von Butter

Bei Stückgut ist für die Feststellung der Fehlmengen und/oder beschädigter Ware die Stückzahl maßgebend. Der Lagerhalter kann Vorschläge zum Verkauf der Ware unterbreiten.

- (5) Gilt für den Tag des Schadensereignisses kein Interventionspreis, wird der Wiederbeschaffungspreis zugrunde gelegt.
- (6) Unbeschadet der Ahndung als Verwaltungsübertretung gemäß § 117 MOG hat der Lagerhalter den infolge einer unrichtigen Meldung von Warenbeständen erlangten Vorteil der AMA zurückzuzahlen. Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres ist der jeweils erlangte Vorteil im zweifachen Ausmaß zurückzuzahlen.
- (7) Wird entgegen Art.2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2148/96 die Monatsinventarmeldung gemäß § 6 Pkt. 2. mit einer Verspätung von mehr als fünf Arbeitstagen oder binnen eines Zeitraums von sechs Monaten zum zweiten Mal verspätet bei der AMA eingereicht, verringert sich das Lagergeld, das dem Lagerhalter in dem Monat gebührt, für den die verspätete bzw. wiederholt verspätete Vorlage der Monatsinventarmeldung erfolgt ist, um 1 v. H. pro Tag Verspätung, in Summe mindestens aber um EURO 12,00.
- (8) Werden sonstige Verpflichtungen dieses Vertrages nicht eingehalten, kann die AMA einen nach Schwere des Verstoßes gestaffelten Abzug vom Lagergeld, höchstens aber im Ausmaß von 50 v.H. vornehmen.
- (9) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die im Zusammenhang mit der Intervention bestehenden Vorschriften und Pflichten verstoßen wird und der festgestellte Verstoß geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Lagerhalters in Zweifel zu ziehen, hat die AMA diesen Vertrag mit dem Lagerhalter zu kündigen. Die aufgrund der Kündigung entstehenden Umlagerungskosten für die Interventionsware hat der Lagerhalter zu tragen.

§ 13

Verzinsung

- (1) An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.
- (2) Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugsseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- (3) Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen.

Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

- (4) Der Zinssatz für die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz
- (5) Bei Zahlungen nach Fälligkeit (§8 Abs.2) hat die AMA Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu leisten.

§ 14

Verjährung

Ansprüche gegen den Lagerhalter gemäß § 414 HGB in Verbindung mit § 423 HGB verjähren in drei Jahren.

§ 15

Zessionsverbot

Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Lagerhalters aus diesem Vertrag ist unzulässig und der AMA gegenüber unwirksam.

§ 16

Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand Wien.

§ 17

Rechtsgrundlagen

Soweit die Rechtsverhältnisse zwischen der AMA und dem Lagerhalter nicht durch die Antragsunterlagen für den Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen, deren Anlagen sowie durch diese Besonderen Vertragsbedingungen über Lagerverträge geregelt sind, gelten die in der Republik Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften.

Anhang Teil A

Bestimmungen über warenspezifische Besonderheiten

B U T T E R

1. Beschaffenheit und Zustand von Kühlhäusern

- 1.1 Das Kühlhaus muss eine Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr haben. Soweit die Verlautbarung in den Amtlichen Veterinärnachrichten bei Abschluss des Rahmenvertrages noch nicht erfolgt ist, ist der Antrag an die zuständige Behörde auf Erteilung einer EK-Nummer vorzulegen. Die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nach EG-Zulassung durch die zuständige Behörde erteilte Veterinärkontrollnummer ist der AMA unverzüglich mitzuteilen. Einlagerungen können erst nach Vorlage der Zulassung vorgenommen werden. Weiters müssen die in der Milchhygieneverordnung (BGBl. Nr. 897/1993 vom 28. Dezember 1993, i.d.g.F., Anhang B, Kapitel I, Ziffer 3 und 4) festgesetzten Bedingungen für die Lagerräume und den Transport der Waren erfüllt werden.
- 1.2 Vor jeder Ersteinlagerung sind die Tiefkühlräume auf ihre Eignung zu prüfen.

2. Übernahme des Gutes

- 2.1 Der Lagerhalter hat die zugewiesenen Warenpartien an der Kühlhausrampe zu übernehmen. In der Regel ist bei der Übernahme der Butter ein Beauftragter der AMA zugegen. Falls kein AMA-Beauftragter anwesend ist, hat der für die Übernahme zuständige Kühlhausangestellte die Ware auf erkennbare Mängel in Bezug auf Verpackung, Kennzeichnung und hygienisch einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Ebenso ist die Temperatur der angelieferten Butter zu überprüfen. Bei einer Anlieferungstemperatur über 6 °C ist die Butter nur nach Rücksprache mit der AMA zu übernehmen. Der Lagerhalter ist berechtigt, dem Lieferanten die zusätzlichen Kosten der Frostung anzulasten.
- 2.2. Evtl. auftretende Mängel sind der AMA umgehend fernmündlich bekannt zu geben und schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 Die Transportfahrzeuge werden zu den vom Kühlhaus und dem Transportunternehmen vereinbarten Terminen entladen. Der Lagerhalter wird dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Entladetermine eingehalten werden können; treten unabwendbare Verzögerungen ein, so hat der Lagerhalter dem Lieferanten jede mögliche Hilfestellung zu gewähren, um die erforderliche Kühlung der Fahrzeuge sicherzustellen.
- 2.4 Die Probekartons sind nach den Anweisungen der AMA auszuwählen und gesondert zu lagern. Dem Lagerhalter übergebene Rückstellproben sind weisungsgemäß zu verwahren.

3. Zählung und Verwiegung

- 3.1 Bei Eingang der Ware hat der Lagerhalter festzustellen, ob die Stückzahl der Kartons und Gewichte mit den Einlagerungsunterlagen der AMA und den Angaben auf den Annahmeerklärungen/Lieferungsscheinen übereinstimmen. Die Übereinstimmung ist auf dem Anlieferungsschein durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen, die mangelnde Übereinstimmung ebenso zu vermerken.

3.2 Bei Fehlmengen gilt Ziffer 2.2 entsprechend.

4. Frosten

4.1 Tiefkühlräume zur Frostung sind vor der ersten Beschickung und nach längerem Leerstehen gründlich zu säubern und zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss lebensmittelrechtlich unbedenklich und zugelassen sein.

4.2 Nach Eingang ist die Butter, ausgenommen Probekartons, lt. Anweisung sofort einzufrieren.

4.3 Bei Einlagerung der Butter ist insbesondere sicherzustellen, dass dem betreffenden Tiefkühlraum, sofern keine gesonderte Schockfrostung erfolgt, soviel Kälte wie nur irgend möglich zugeführt wird, so dass die Butter/Rahm spätestens nach acht Tagen auch im Kern eine Temperatur von - 10 °C oder kälter aufweist.

5. Lagerung

5.1 Die Butter ist bei möglichst niedrigen Temperaturen zu lagern. Die allgemeine Temperatur des Tiefkühlraumes muss bei gefrorener Butter mindestens - 18 °C oder kälter sein. Kälteminderungen bei Ein- und Auslagerungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und unverzüglich auszugleichen.

5.2 Zu Kontrollzwecken hat der Lagerhalter in jedem von der AMA belegten Tiefkühlraum ein geeichtes Thermometer und einen Messwertschreiber anzubringen. Die Diagramme sind 7 Jahre lang aufzubewahren und den Beauftragten der AMA auf Anforderung vorzulegen.

5.3 Zwischen den Stapeln und den Luftkanälen muss ein genügender Abstand bleiben, damit eine gleichmäßige Verteilung der kalten Luft nicht behindert wird.
Die Ware muss so gestapelt werden, dass sie weder mit dem Fußboden noch mit den Wänden in Berührung kommt.

5.4 Jeder Palettenstapel muss gesondert und ungehindert durch andere Stapel jederzeit ausgelagert werden können. Auf Verlangen der AMA sind einzelne Paletten zur Prüfung frei zu stapeln und bereitzustellen.

Die Stapelung erfolgt im Blocklager getrennt nach Partien, soweit die AMA nichts anderes bestimmt. Die Stapelung im Regallager erfolgt nach einem kühlhausbezogenen Stellplatzsystem. Die belegten Stellplätze werden durch die Lagerbuchhaltung des Kühlhauses erfasst und bei Bedarf ausgewiesen.

5.5 Für jeden Tiefkühlraum ist ein Stapelplan zu erstellen, aus welchem der Lagerplatz der einzelnen Partien bzw. Teilmengen zu erkennen ist.

5.6 Der Lagerhalter hat an jeder Palette eine Palettenkarte anzubringen, welche in mindestens 20 mm hohen Buchstaben den Einlagerungsmonat und das Einlagerungsjahr sowie die Partienummer aufzuweisen hat.

5.7 Die Butter der AMA ist möglichst räumlich getrennt von Waren des Lagerhalters oder Dritter zu lagern. Waren des Lagerhalters oder Dritter dürfen nur beigelagert werden, wenn dadurch keine Geruchs-, Geschmacks- oder sonstige Beeinträchtigungen der Bestände der AMA eintreten.
Sollte es durch Beilagerungen von solchen Waren zu Qualitätsbeeinträchtigungen der Butter kommen, haftet der Lagerhalter für alle Schäden.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 3. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags zur öffentlichen Lagerhaltung von Butter

5.8 Tiefkühlräume, deren Kühlsystem oder Be- und Entlüfter unmittelbar (bewegte Kälte) mit Räumen verbunden sind, in denen geruchsabgebende Kühlgüter lagern, dürfen nicht mit Waren der AMA belegt werden.

5.9 Die Tiefkühlräume sind vor der Erstbelegung oder nach längerem Leerstehen gründlich zu säubern und zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss lebensmittelrechtlich unbedenklich und zugelassen sein.

6. Umlagerung

6.1 Eine Umlagerung der Ware ist nur mit Genehmigung der AMA zulässig, außer zur Abwehr einer Gefahr im Verzuge.

6.2 Handelt es sich um eine Umlagerung in ein anderes Kühlhaus, so hat der Lagerhalter folgendes zu beachten:

- Bei Waggonversand dürfen nur Kühlwaggons, bei LKW-Versand nur Isothermwagen oder Kühlfahrzeuge benutzt werden.
- Die Fahrzeuge müssen von einwandfreier Beschaffenheit, die Laderäume geruchsfrei und sauber sein.

7. Auslagerung

7.1 Die zugewiesenen Warenpartien sind nach Weisungen der AMA auszulagern und zu verladen. Der Lagerhalter übernimmt die Auslagerung der Ware. Die Auslagerungstermine sind von dem Lagerhalter im Einvernehmen mit dem Abholer der auszuliefernden Ware festzulegen.

7.2 Dem Lagerhalter obliegt das Verladen der Ware. Etwaige Kosten für das Stauen und Entpalettieren gehen zu Lasten des Butterkäufers.

7.3 Soweit die AMA keine andere Regelung trifft, ist die älteste Ware zuerst auszulagern.

7.4 Bei Auslagerung hat der Lagerhalter die zur Verladung kommenden Kartons zu zählen, den Käufer oder dessen Beauftragten aufzufordern, bei der Beladung zugegen zu sein und die zur Beförderung abgegebene Menge im Lieferschein quittieren zu lassen.

7.5 Der Lagerhalter soll den Käufer oder dessen Beauftragten vor Beginn der Beladung darauf hinweisen, dass bei Zählfehlern die Kosten für das Wiederausladen und erneute Beladen von Fahrzeugen derjenige trägt, dem der Zählfehler unterlaufen ist. Durch Zählfehler verursachte Kosten werden von der AMA nicht übernommen.

8. Bestandsnachweis

8.1 Bestandsveränderungen müssen der AMA unverzüglich durch Tagesmeldungen mitgeteilt werden. Muster der Tagesmeldungsformulare werden dem Lagerhalter von der AMA zur Verfügung gestellt.

8.2 Die Tagesmeldungen sind der AMA nach Bestandsveränderungen täglich zuzusenden. Die Tagesmeldung am Monatsende ist bis spätestens am 3. Tag des Folgemonats an die AMA zu senden.

9. Lagerung nach Verkauf

- 9.1 Wird Butter von der AMA verkauft und vom Käufer auf eigene Kosten und Gefahr in den Kühlräumen weitergelagert, muss der Lagerhalter diesen Eigentumswechsel verdeutlichen, in dem er die Eigentumsschilder und Partiekarten der AMA von der verkauften Ware entfernt.
- 9.2 Die Ware ist vom Lagerhalter am letzten Tag der Abholungsfrist auszubuchen. Dies ist der AMA mit der Tagesmeldung mitzuteilen.

AGRARMARKT AUSTRIA
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Anhang Teil B

LAGERFRAGEBOGEN

für Kühllhäuser

Fachbereich: **Butter**

Kühlhausnummer:

Lagerort:

Lagerhalter

1.1 Anschrift: Straße Ort

1.2 Telefon:

1.3 Telefax/Telex:

1.4 Zeichnungsberechtigt:

(Name und Anschrift)

2. Kühllhaus

2.1 Das Kühllhaus ist gemietet / Eigentum des Lagerhalters*

2.2 Baujahr:

2.3 Anschrift des Kühllhauses:

.....

2.4 Zuständiger Lagerverwalter:

2.5 Telefon:

2.6 Telefon/Telefax:

3. Das Kühllhaus ist mit anderen Lagergebäuden/

Verarbeitungsbetrieben technisch verbunden

ja / nein

Wenn ja:

3.1 Mit welchen?

3.2. Auf welche Weise?

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milch

Nr. 3. Verlautbarung über die Vergabe des Dienstleistungsauftrags
zur öffentlichen Lagerhaltung von Butter

4. Beschreibung der kühltechnischen Einrichtungen für die Lagerräume:

.....

5. Angaben der Lagerkapazität

5.1 Kapazität bei Kartonlagerung

Lagerraum	Nutzbare Höhe	Tragfähigkeitkg/m ²	Brutto m ³
		Brutto m³ Insgesamt	

5.2 Welche Menge Butter - in Kartons zu 25 kg, auf Paletten zu je 32 Kartons kann maximal gelagert werden?

Lagerraum	t

5.3 Welche Minustemperaturen können Sie in Ihren Lagerräumen garantieren?

Lagerraum	Temperatur

5.3 Werden die Einrichtungen des Kühlhauses nach der Milchhygieneverordnung überwacht?

ja / nein *

5.4.1 **Wenn ja:**

Name und Anschrift der zuständigen Behörde:

6. Ein- und Auslagerungsleistung

6.1 In t je Schicht / arbeitstäglich*

Warenart	LKW	Waggon
Butter, palettiert zu 800 kg netto je Palette		

6.2 Welche Wiegemöglichkeit gibt es auf der Kühlhausrampe?

für Kartonware:

7. Frostung

7.1 Ist ein eigener Tiefkühlraum für die Frostung vorhanden? **ja / nein ***

7.1.1 **Wenn ja:** Welche Menge (in t) Butter fasst der Frostungsraum?

..... t

7.1.2 Mit welchen Temperaturen erfolgt die Frostung?

..... °C

7.2 Wie viele Tonnen Butter können maximal pro Woche gefrostet werden?

..... t

8. Jede Änderung, die Ziffern 1 bis 7 betrifft, ist der AMA schriftlich zwecks Berichtigung des Lagerfragebogens mitzuteilen.

*= Nichtzutreffendes bitte streichen

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: I/Abt. 3/10
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-218
Telefax: (01) 331 51-4624
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck